

gereutetem Boden in Holzschlägen stellt sich dieselbe oft massenhaft ein und ist von den Forstmännern dort gerne gesehen, weil sie den jungen aufsprießenden Waldpflanzen einen trefflichen Bodenschutz gibt. Am kärntnerischen Nordabhange der Karawanken wächst der schöne Strauch in Felsrizen und auf Kalkgeröll der Boralpenregion mit *Salix glabra*, *Aronia rotundifolia* u. s. w.

Rhamnus hydriensis Hacquet, *Plantae alpinae carniolicae*, S. 9, scheint mit *Rh. carniolica* nicht identisch zu sein und sich mehr *Rh. cathartica* L. zu nähern. Sie kommt auf den Bergen Czerni Brch, Golaf und Boiska bei Idria an der Görzer Grenze vor und Kerner macht die Krainer Botaniker auf diese verschollene, baumartige *Rhamnus*-Art aufmerksam.

Eine Behmgerichtsurkunde

im Archive des kärntn. Geschichtsvereines.

Von K. B. Hauser.

Neuerst spärlich fließen die Nachrichten über die Wirksamkeit der Behmgerichte in Oesterreich. Im Jahre 1873 veröffentlichte Professor Dr. F. Bischoff in Graz einen interessanten Behmgerichts-Proceß aus Steiermark, welchen er einem alten Formelbuche des dortigen Landesarchives entnahm; aber außerdem, sagt Professor Dr. Bischoff, fand sich unter den Tausenden mittelalterlichen Urkunden des steierischen Landesarchives kein weiteres Zeugniß behmgerichtlicher Wirksamkeit im Lande.

Die hier zu besprechende Urkunde vom 27. April 1476 aus dem Archive des kärntnerischen Geschichtsvereines ist um so merkwürdiger, als sie nicht einem Copialbuche entnommen, sondern im Originale auf Pergament, mit einem ganz wohl erhaltenen Wachsfiegel versehen, vorliegt. Dieselbe ist ferner von seltenem Umfange, nämlich 73 cm. lang, 59 cm. breit und enthält 120 Zeilen. Der Inhalt, welcher nebst dem Behmgerichtsurtheile noch drei andere Documente: einen Anlaßbrief, eine Vollmacht und ein Zeugenverhör, wörtlich wiedergibt, ist auch sonst für das Gerichtswesen jener Zeit höchst lehrreich, dürfte aber für gewöhnliche Leser dieser Blätter, vollinhaltlich gegeben, kaum genießbar sein; daher ich mir hier nur einen kurzen Auszug zu liefern verstatte.

Ein gewisser Paul Prantel, Bürger zu Radstadt und zugleich „echter rechter Freischöffe“, hatte, wie er selbst gesteht, mehrere bedenkliche Händel mit seinen Mitbürgern. Er hatte Gelder veruntreut und Schulden gemacht, so daß er es zuletzt für das Gerathenste hielt, das Weite zu suchen. Seine zurückgelassene Frau verbreitete das Gerücht, er sei in der Fremde Hungers gestorben und brachte, um, wie es heißt, den anderen Gläubigern zuvorzukommen, ihren Heirathsbrief auf das Stadtgericht. Dies wurde zur Veranlassung, daß alle Gläubiger Prantel's ihre Forderungen bei Gericht anmeldeten und eine Entscheidung forderten. Prantel wurde vorgeladen, und, da er nicht erschien, nach damaligem Brauche zu dreien Malen bei dem offenen Fenster einer Wirthsstube berufen, d. h. zu kommen aufgefördert. Käme er binnen einer bestimmten Zeit nicht, so würde geschehen, was Recht ist. Dies wirkte. Prantel stellte sich rechtzeitig ein und es gelang ihm, sich mit mehreren seiner Gläubiger auszugleichen. Allein die Schande, als Gerichtsflüchtiger berufen worden zu sein, wirkte nachtheilig auf sein Geschäft; er hatte nicht mehr dasselbe Zutrauen, wie zuvor, und erlitt bedeutenden Schaden. Da suchte er die gegen ihn verfügte Berufung als einen ungesetzlichen Vorgang anzufechten und beschwerte sich beim Erzbischofe von Salzburg. Nachdem er hier nichts ausrichtete, ging er nach Westphalen und klagte beim Vehmgerichte. Dort beim Freistuhle zu Brakel nächst Dortmunde, unter dem Freigrafen Johann von Hulschede, erwirkte er in der That eine für ihn günstige Entscheidung, durch welche seine Gegner, nämlich der Stadtrichter und dessen Beisitzer, verurtheilt wurden, ihm vollen Schadenersatz zu leisten. Gleichwohl hatte es mit der Sache noch einen Haken: Das vehmgerichtliche Urtheil war in Oesterreich, oder damals im Salzburgischen, nicht durchführbar; denn sieben Jahre später hatte er noch immer nichts ausgerichtet. Endlich erwirkte er einen kaiserlichen Befehl, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Der erzbischöfliche Hofmarschall Johann von Nischperg lud nun die Parteien vor sich und richtete in dieser Sache unter Beisitzung der vornehmsten Würdenträger. Die Entscheidung fiel zum Nachtheile Prantel's aus. Dieser meldete die Appellation an den Kaiser an und begehrte eine Abschrift des Urtheiles. Diese Urtheilsabschrift nun, welche beiden Parteien gleichlautend ausgestellt wurde, ist eben die vorliegende Urkunde.

Vor Allem wichtig in dieser Urkunde ist das Wort für Wort darin enthaltene, behingerichtliche Urtheil, welches eine umständliche Schilderung des Gerichtsverfahrens enthält.

Paul Prantel erscheint vor gespannter Bank mit seinem Vorsprecher, läßt durch denselben eine Citation vorlesen, worin seine Widersacher vorgeladen wurden und verlangt, daß der Richter dieselben aufrufe, ob sie anwesend wären. Keiner war gekommen, noch irgend jemand, sie an Leib und Ehre zu vertreten; nur ein Brief des Erzbischofes von Salzburg lag vor, welcher die Beklagten, als seine nicht zum Behmgerichte zuständigen Unterthanen, vom Gerichte abforderte. Dieser Brief wurde verlesen, aber nicht weiter beachtet. Darauf verlangte Prantel die gerichtliche Entscheidung. Der Freigraf Johann von Hulschede beauftragt nun einen der anwesenden Freischöffen, das Urtheil zu finden. Dieser entfernt sich und kommt, nachdem er sich mit anderen Freischöffen und den Umstehenden berathen, zurück und weist das mit gemeiner Folge (d. h. Abstimmung), gefundene Urtheil; es lautete:

„Sint dem maile daz de obgenanten verclagten in der citacion bestimbet uff Iren Richterlichen tage, sich nicht verantwortt, auch mit ortel und rechte uss dem gerichte nicht getzogen haint, so recht ist, So syn Sy darumb dem gerichte penfellig worden, und der obgenant pauls eleger habe darzu syn clage hyndertail kosten und schaden, so groys Er den behalten, erzugende und bewarende wurde, als recht ist, uff Ey gewinnen.“

Hierauf ließ Prantel den Behmrichter durch seinen Vorsprecher fragen, wie er nach Freienstuhlsrecht zu seinem Gelde kommen möge. Darüber wurde abermals berathen und mit gemeiner Folge entschieden: Paul Prantel solle mit noch zwei anderen Freischöffen in's Gericht kommen und den Betrag seiner Forderung mit einem gelehrten Eide (d. i. mit Nachsprechung der Eidesformel) beschwören. Seine beiden Begleiter aber müssen schwören, daß sein Eid „reine und nicht meine“ sei. Nachdem Prantel diesen Anforderungen entsprochen hatte, wurde ihm die beschworene Entschädigungssumme zuerkannt und ihm gestattet, dieselbe seinen Gegnern abzunehmen, wo und wie er dazukäme. Alle Fürsten, Herren, Grafen, Edlen, Ritter, Knechte, Schultheißer, Bürgermeister und Rätthe sollen ihm dabei behiflich sein, und wer sich dessen weigern würde, verfiel in dieselben Strafen, wie die Verurtheilten

selbst. Diese letzteren aber müssen in gebührender Zeit Ausrichtung thun, denn, falls sie nochmals geklagt würden, verfielen sie in geheime Acht (d. h. würden sie ohne Umstände aufgeknüpft werden, falls man sie bekäme).

Der Salzburger Hofmarschall ließ dieses Urtheil vollinhaltlich vorlesen. Darauf brachten die Angeklagten einen Anlaßbrief vor, d. i. eine Urkunde, mittelst welcher sie sich der Gerichtsbarkeit des Hofmarschalles unbedingt unterwerfen. Einer der Beklagten, Namens Wolfgang Wieland, war durch Krankheit zu erscheinen verhindert, und hatte eine Vollmacht an einen seiner Mitbürger ausgestellt, ihn zu vertreten. Diese Vollmacht wurde ebenfalls vorlesen und ist ein Muster von Weitschweifigkeit und Förmlichkeiten; erinnert aber lebhaft an die noch heutzutage gebräuchlichen Redensarten und Formen solcher Urkunden. Derselbe Wolfgang Wieland war insbesondere beschuldigt worden, einen Schuldschein zum Nachtheile Prantel's gefälscht zu haben, daher wird auch eine darauf bezügliche beglaubigte Zeugen-Aussage vorgebracht und vorgelesen.

Jedem der beiden streitenden Theile wird eine Rede, Einrede und Widerrede gestattet. Dabei versuchte Paul Prantel die Rechtskraft seiner Behmgerichtsurkunde noch durch eine Spitzfindigkeit zu retten. Seine Gegner stützen sich nämlich hauptsächlich auf jenen Brief des Erzbischofes, mittelst dessen sie derselbe, als seine nicht nach Westphalen zuständigen Unterthanen, vom Behmgerichte absonderte. Wäre dieser Brief, behauptete Prantel, vorschriftsmäßig durch einen Procurator überreicht worden, so hätte er allerdings das behmgerichtliche Urtheil verhindert; allein nachdem diese Förmlichkeit versäumt worden, könne jetzt keine Einsprache mehr gegen dieses Urtheil erhoben werden. Allein auch dies nützte dem unglücklichen Prantel nichts; denn der erzbischöfliche Hofmarschall fällt das bündige Urtheil: „Die von Rastat, so im Rechten beclagt, seien der Anvorderung und clag, so Pauls Prantl hewt im Rechten fürbracht hat, pillich mit Rue“ (zu belassen).

Was weiter geschehen, ob Prantel's Appellation an den Kaiser von irgend welcher Wirkung gewesen, darüber ist nichts bekannt.

Mittheilungen aus dem naturhistorischen Landesmuseum.

In Folge der vom Herrn Domprobst P. A. Pichler dem Museum gemachten, in der „Carinthia“ des vorigen Monates Nr. 4

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1880

Band/Volume: [70](#)

Autor(en)/Author(s): Hauser Karl

Artikel/Article: [Eine Vehmgerichtsurkunde im Archive des kärntn. Geschichtsvereines. 169-172](#)